

SATZUNG

TURN- und SPORTVEREIN EINTRACHT LÜTZEN e.V.

§1 Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen: Turn- und Sportverein Eintracht Lützen e.V. (TSV Eintracht Lützen e.V.) und hat seinen Sitz in Lützen.
Der Sportverein ist unter der Nummer 31 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenfels eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann in Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

der Verein besteht aus,

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder die eigenständigen Abteilungen im Verein. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf mindestens einer Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum jeweiligen Quartalsende möglich.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemässer Pflichten
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von **zehn Tagen** schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich binnen **drei Wochen** nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz **zweimaliger** Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als **zwei Quartalen** im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, **drei Monate** vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erschlossen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen **sechs Monaten** nach

Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - der Frauenwartin
 - dem Jugendwart
 - dem Geschäftsführer
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die selbständig vorhandenen Abteilungen können durch den Abteilungsleiter oder eines Vertreters an den Vorstandssitzungen als beratende Stimme teilnehmen. Dazu erfolgt eine Einladung durch den Vorstand.
- III. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
 - **der erste Vorsitzende**
 - **der stellvertretende Vorsitzende**
 - **der Kassenwart**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei** der genannten **drei** Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

V. Bei Bedarf **können** Ämter des Vorstandes und der Abteilungen im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach **§3 Nr. 26a EstG** ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des TSV Eintracht Lützen e.V. ausübt, **kann** hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§10 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im amtlichen Aushang des Vereins **drei** Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung und auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich **zehn** Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt und andere Kandidaten für eine Funktion im Vorstand kandidieren.

- Satzungsveränderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie **vier** Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§16 Kassenprüfer

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **vier** Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eine von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandmitglieder.

§17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Abdeckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des Vereins
 - an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 13.09.2010 beschlossen worden.